

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen hat in ihrer Sitzung am 16.06.2005 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 15.02.2000 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I.S. 534), geändert durch Gesetz vom 07.03.2005 (GVBl. I.S. 141), §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36).

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ und „der Verwaltungskostenordnung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt werden.

§ 4 mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „dieser Satzung“ und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: „3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.“

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschalgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit), § 8 (Persönliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern u. Dateien erteilt werden	10,-- 500,--
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,-- mindestens 6,--
3	Wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand s. Abs. 2
4	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,--
5	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,--
6	Beglaubigung von Unterschriften	6,--
7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,--
8	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,-- 0,50
9	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner Je Seite DIN A 3	0,30 0,50
10	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je qm	10,-- 8,-- 5,-- 6,--
11	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,-- bis 2.500,--
12	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,-- bis 2.500,--
13	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10, -- bis 1.000,--
14	Überwachung der Einleitung nicht häuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10, -- bis 100,--
15	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes, für jedes Grundstück	15,--
16	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes für Bausparkassen	15,--
17	Aufbewahrung von Fundsachen im Wert bis 20,-- Euro Bis 50,-- Euro	2,-- 3,--

	Bis 100,-- Euro für den Mehrwert zusätzlich	5,-- 6%
18	Für die Abgabe von Formularen Zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,--
19	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist je nach Einzelfall	5,-- bis 2.500,--
20	Bauwesen: Ausstellen einer Bescheinigung über Erschließungskosten	10,--
21	Zweitschrift von Lohnsteuerkarten	3,--
22	Genehmigungsgebühr für Aufstellung eines Grabmals	8,--
23	- Auskunft aus dem Gewereregister - bei Ermittlungen - Bescheinigungen über bestehende Gewerbe	8,-- 18,-- 8,--
24	Abstellen von Kraftfahrzeugen Und/oder Anhängern zu Gewerbebezwecken pro Tag mindestens	5,-- 50,--
25	Bewegliche Verkaufsstände Verkauf aus Kraftfahrzeugen - Straßenhandel jährlich jedoch nur 1 Tag pro Tag in der Woche mindestens	5,-- 51,--
26	Bauzäune, Gerüste - Gerüste bis 2 Monate einmalig - Bauzäune bis 2 Monate einmalig - Gerüste für jeden weiteren Monat - Bauzäune für jeden weiteren Monat Lagerung von Material (Sand, Steine u.a.) Vorübergehendes Abstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (Betonmischer, Silos etc.) Nach Umfang und Dauer zwischen	20,-- 20,-- 10,-- 10,-- 15,-- und 250,--
27	entfällt	
28	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,-- 50,-- 2.500,-- 0,50 25,-- 1.250,--
29	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	25,--
30	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40

31	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	20,-- 2.000,--
32	Wie Nr. 31, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	10,-- 1.000,--
33	Wie Nr. 31, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	10,-- 1.000,--
34.1	Erstabnahme eines Gartenwasserzählers einschließlich Verplombung	85,--
34.2	Wiederholungsabnahme eines Gartenwasserzählers mit Neuverplombung nach Ablauf der Eichzeit	70,--

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

Für Beamte des höheren Dienstes u. vergleichbare Angestellte

Je Viertelstunde 17,-- Euro

Für Beamte des gehobenen Dienstes u. vergleichbare Angestellte

Je Viertelstunde 15,-- Euro

Für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde

12,-- Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung vom 25.02.2000 der Gemeinde außer Kraft.

Mainhausen, den 23.06.2005

Gemeindevorstand der
Gemeinde Mainhausen

D i s s e r
Bürgermeisterin

Anlage:
Änderungsblatt

Gemeindevertreterversammlung vom 16.06.2005
 Ursprungssatzung / bisheriger Text

27	entfällt komplett (Ursprungssatzung) Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	25,--
----	---	-------

Neu hinzu:

Nr.	Gegenstand	Euro neu
27	Entfällt	
28	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,-- 50,-- 2.500,-- 0,50 25,-- 1.250,--
29	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	25,--
30	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
31	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	20,-- 2.000,--
32	Wie Nr. 31, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	10,-- 1.000,--
33	Wie Nr. 31, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	10,-- 1.000,--

34.1	Erstabnahme eines Gartenwasserzählers einschließlich Verplombung	85,--
34.2	Wiederholungsabnahme eines Gartenwasserzählers mit Neuverplombung nach Ablauf der Eichzeit	70,--

Die Änderung wird zum 01.07.2005 wirksam.
